

Die nicht geschlechtsneutralen Formulierungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

## Vereinsstatuten

Verein Jugendmusik oberer rechter Zürichsee (JMOZ)  
mit Sitz in Stäfa

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendmusik oberer rechter Zürichsee (JMOZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stäfa.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt in den fünf Trägergemeinden Stäfa, Hombrechtikon, Männedorf, Meilen und Oetwil am See

- die Weckung und Förderung des Interesses Jugendlicher und junger Erwachsener an der Musik und am gemeinsamen Musizieren,
- den Betrieb von Ensembles und Orchestern sowie
- die Organisation und Durchführung von Konzerten für diese Formationen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die Beiträge der Trägergemeinden gemäss separater Leistungsvereinbarung sowie private Sponsoring- und Gönnerbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind die in einer oder mehreren JMOZ-Formationen aktiven Musiker.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die regelmässig einen freiwilligen finanziellen oder anderen Beitrag leisten.

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, die sich besonderes zum Wohle des Vereins eingesetzt haben.

Die Musikvereine aus den Trägergemeinden sowie die Trägergemeinden selbst sind berechtigt, je maximal zwei Delegierte zu bezeichnen. Die Delegierten sind stimmberechtigt.

### 5. Erlangen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch den Vorstand zweimal jährlich auf den Beginn eines Schulsemesters.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfordert die Einreichung eines Aufnahmegesuches. Dieses ist an den Präsidenten zu richten. Ist der Gesuchsteller noch nicht volljährig, hat das Aufnahmegesuch durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. die Erreichung des 22. Altersjahrs.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende eines Schulsemesters möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Semesters eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid vor der Generalversammlung anfechten.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des auf das Vereinsjahr folgenden Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder (Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Delegierte) mindestens zwanzig Tage zum voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens zehn Tage zum voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über ihre Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren,
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Beschluss über das Jahresbudget,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht auf deren Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter übertragen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### 10. Der Vorstand

Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen, die folgende Funktionen übernehmen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Aktuar,
- d) Kassier,
- e) Orchesterbetreuer,
- f) Marketingverantwortlicher,
- g) Mittelbeschaffungsverantwortlicher,
- h) Orchestervertreter.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

#### 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen durchzuführen.

#### 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die JMOZ ist verpflichtet, bei einer Auflösung das bestehende finanzielle Vermögen (ohne das zweckgebundene Eigenkapital von Reisefonds, Uniformenfonds, Instrumentenfonds, Härtefällefonds) nach Befriedigung aller Ansprüche Dritter den Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen im Jahr der Auflösung zurückzuzahlen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist in einem solchen Falle einer anderen steuerbefreiten Institution/Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. März 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Dominic Blaesi

Edith Linsi